



§ ERBRECHT

Vorlesung Erbrecht

PD Dr. Matthias Wendland, LL.M. (Harvard)

Das Vermächtnis

Das Vermächtnis: Begriff

Begriff (§ 2087 II BGB): Ein Vermächtnis ist die **Zuwendung eines Vermögensvorteils** von Todes wegen, die weder Erbeinsetzung noch Auflage ist. Regelmäßig besteht sie in der Zuwendung **einzelner Gegenstände** aus dem Nachlass.

Faustregel zur Abgrenzung Vermächtnis / Erbeinsetzung

Vermächtnis:	Zuwendung einzelner Nachlassgegenstände
Erbeinsetzung:	Gesamtrechtsnachfolge gem. § 1922 BGB

Beispiele: „Mein Enkel A soll meine Taschenuhr erben.“

„Meinem Neffen N vermache ich meinen Oldtimer.“

Das Vermächtnis: Begriff

Rechtsnatur: Gesetzliches Schuldverhältnis, das einen schuldrechtlichen Anspruch (Vermächtnisanspruch gem. § 2174 BGB) des Vermächtnisnehmers gegen den Beschwerten auf Leistung des vermachten Gegenstands begründet (gesetzliche Ausgestaltung als Damnationslegat).

- **Damnationslegat (Vermächtnis im deutschen Recht)**
 - kein unmittelbarer Eigentumserwerb am Vermächtnisgegenstand
 - der Beschwerte (idR. der Erbe) muss Eigentum und Besitz am Vermächtnisgegenstand erst auf den Vermächtnisnehmer übertragen
- **Vindikationslegat (Vermächtnis in anderen Rechtsordnungen, z.B. Spanien)**
 - unmittelbarer Eigentumserwerb am Vermächtnisgegenstand
 - es ist keine eigenständige Übertragung des Vermächtnisgegenstandes vom Beschwerten auf den Vermächtnisnehmer erforderlich

Das Vermächtnis: Abgrenzungen

- Abgrenzung zwischen Vermächtnis und Erbeinsetzung (Indizien)
 - **Vermächtnis:**
 - einzelner Vermögengegenstand, § 2087 II BGB
 - Zuwendung des Pflichtteils, § 2304 BGB
 - **Erbeinsetzung:**
 - Gesamtrechtsnachfolge
 - Zuwendung eines Vermögensgegenstandes, der den wesentlichen Wert des Nachlasses ausmacht (**Grenze: 90 %**, bei 75-90 % kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an, die Rspr. ist hier uneinheitlich)
 - Einsetzung auf die **Erbschaft** oder einen **Bruchteil** davon
 - zusätzliche Beschwerungen (Grabpflege etc.)
 - Einsetzung auf „das Übrige“ (zumindest dann, wenn der Wert des „Übrigen“ den Wert der einzelnen Gegenstände übersteigt)
 - **aber: Vorrang des tatsächlichen Willens des Erblassers (Auslegung)**

Das Vermächtnis: Abgrenzungen

Fall 1: E testiert: „Ich verfüge, dass mein Klavier einem talentierten und bedürftigen Musiker zukommen soll.“

■ Abgrenzung zwischen Vermächtnis und Auflage (Indizien)

■ Vermächtnis:

- **schuldrechtlicher Anspruch** des Vermächtnisnehmers gegen Beschwerten

■ Auflage:

- gerade **kein** schuldrechtliche Anspruch des Bedachten
- es existiert **kein ausdrücklich Begünstigter** oder dieser hat **keinen Anspruch** gegen den Beschwerten (**Fall 1**)
- die **Durchführung der Auflage** können nur verlangen: **Erbe, Miterbe** und derjenige, welchem der Wegfall des mit der Auflage zunächst Beschwerten unmittelbar zustatten kommen würde

Das Vermächtnis: Abgrenzungen

Fall 2: E testiert: „Hiermit setze ich meinen Neffen A und meine Nichte B sowie meine liebe Ehefrau F als meine Erben ein. Das Haus samt Grundstück soll meine Ehefrau F erhalten. A und B alles Übrige.“

- **Lösung Fall 2**
 - **A, B und F = Erben**
 - Zuwendung des Hauses samt Grundstück = **Teilungsanordnung**
 - **schuldrechtlicher Anspruch F gegen A und B:** Übertragung des Hauses an F durch Auseinandersetzungsvertrag

Das Vermächtnis: Abgrenzungen

Fall 3: E testiert: „Hiermit setze ich meinen Neffen A und meine Nichte B als Erben ein. Meine liebe Ehefrau F soll das Haus samt Grundstück erhalten.“

■ Lösung Fall 3

- **Haus an F:** Zuwendung eines Vermögensgegenstandes = gem. § 2087 II BGB ist im Zweifel **Vermächtnis**
- **Aber:** wenn das Haus den wesentlichen Wert des Nachlasses ausmacht (idR. mehr als 90%), dann ist Erbeinsetzung der F neben A und B als Miterben und Teilungsanordnung gewollt
- **Ergebnis:** mangels weiterführender Sachverhaltsangaben zum Wert des Grundstücks ist hier von einem **Vermächtnis** auszugehen

Das Vermächtnis: Abgrenzungen

Fall 4: E testiert: „Hiermit setze ich meine beiden Kinder A und B zu gleichen Teilen als meine Erben ein. A soll meine Firma erhalten.“ Das Unternehmen hat einen Wert von 1,2 Mio €, der gesamte Nachlass einen Wert von 2 Mio €.

■ Lösung Fall 4

■ Alternative 1 „Vorausvermächtnis“:

- Zuwendung des Unternehmens ist **Vorausvermächtnis**, § 2150 BGB
- A hat gegen die Miterbengemeinschaft (der er ebenfalls angehört) einen **schuldrechtlichen Herausgabeanspruch**
- das Vermächtnis wird gem. §§ 2046, 1967 II BGB als **Nachlassverbindlichkeit** erfüllt
- den verbleibenden Nachlass iHv. 800.000 € teilen sich A und B als Miterben nach ihren Erbquoten (50 %) auf, so dass jeder 400.000 € erhält

Das Vermächtnis: Abgrenzungen

■ Lösung Fall 4

■ Alternative 2 „Teilungsanordnung“:

- A und B sind **Miterben** zu je $\frac{1}{2}$ des gesamten Nachlasses
- A hat gegen B einen **schuldrechtlichen Anspruch** auf Abschluss eines **Auseinandersetzungsvertrages**
- B muss dem A **alle Unternehmensanteile** übertragen und zusätzlich den überschüssigen Wert von 200.000 € an A zahlen

Das Vermächtnis: Abgrenzungen

- Abgrenzung zwischen Vorausvermächtnis und Teilungsanordnung
 - Vorausvermächtnis, § 2150 BGB:
 - Bedachter ist Miterbe und **zugleich** Vermächtnisnehmer
 - Bedachter erhält den Gegenstand neben bzw. vor seinem Erbteil, §§ 2046 f. BGB im Rahmen der Befriedigung der Nachlassverbindlichkeit aus dem Vermächtnis, §§ 2046, 1967 II BGB.
 - **keine Anrechnung** bei Auseinandersetzung auf seinen Erbteil
 - Teilungsanordnung, § 2048 BGB
 - schuldrechtlicher Anspruch auf **Auseinandersetzungsvertrag**
 - Anrechnung des Wertes auf die **Erbquote** bzw. **Ausgleichszahlung** an Erbengemeinschaft, soweit der Wert seine Erbquote übersteigt

Das Vermächtnis: Abgrenzungen

■ Auslegung

- entscheidend ist wie immer: **Auslegung** bzw. Wille des Erblassers
- **Abgrenzungsfrage:**
 - **Teilungsanordnung:** Will der Erblasser, dass der Bedachte einen bestimmten Gegenstand erhält und den Mehrwert den Miterben ausgleichen soll? Wenn ja: dann Teilungsanordnung.
 - **Vorausvermächtnis:** Will Erblasser dem Bedachten einen Vermögensvorteil zuwenden, der die Erbquote übersteigt? Wenn ja: dann Vorausvermächtnis.

Das Vermächtnis: Abgrenzungen

Fall 5: E testiert: „Mein Enkel E soll im Wege des Vermächtnisses meine Eigentumswohnung erhalten. Das Vermächtnis fällt mit dem Tode des damit beschwerten Erben an und ist dann sofort fällig.“

Fall 6: E testiert: „Mein Enkel E soll im Wege des Vermächtnisses meine Eigentumswohnung erhalten. Das Vermächtnis fällt mit dem Erbfall an und ist mit Eintritt der Volljährigkeit meines Enkels zu erfüllen.“

Das Vermächtnis: Abgrenzungen

- Abgrenzung zwischen bedingtem oder befristetem Vermächtnis und betagtem Vermächtnis
 - **bedingtes oder befristetes Vermächtnis**
 - **Anfall** des Vermächtnisses und damit **Anspruchsentstehung** wird hinausgeschoben
 - **betagtes Vermächtnis**
 - **Fälligkeit** wird hinausgeschoben
 - **Abgrenzung**
 - die Abgrenzungsfrage muss im Wege der **Auslegung** geklärt werden
 - maßgeblich: **Umstände des Einzelfalls**,
 - **allgemeine Regeln** lassen sich kaum aufstellen, es gibt sehr **wenig veröffentlichte Rechtsprechung** zum Thema
 - die Abgrenzung ist daher äußerst **schwierig**

Das Vermächtnis: Abgrenzungen

▪ Beispiele aus der Rechtsprechung

- **Vermächtnis mit 25 Jahren:** der Vermächtnisnehmer soll das Vermächtnis erst nach Erreichung eines bestimmten Lebensalters etwa mit Vollendung des 25. Lebensjahres erhalten = dies steht nicht der Annahme entgegen, dass es sich um ein bedingtes Vermächtnis handelt (Hinausschieben des Anfalls)
- **Vermächtnis erst mit Tod des beschwerten Erben:** wird überwiegend als aufschiebend bedingtes Vermächtnis gewertet (Hinausschieben des Anfalls)
- **dem Vermächtnisnehmer sollen ab dem Erbfall Zinsen oder Früchte zustehen:** es handelt sich um ein betagtes Vermächtnis (Hinausschieben der Fälligkeit)

Das Vermächtnis: Beschwerter

- beschwert werden kann nur, wer aus dem Vermögen etwas enthält
 - **Erben, § 2147 S. 1 Alt. 1 BGB**
 - die Art der Erbenstellung ist unerheblich
 - beschwert sind auch Ersatz-, Vor- und Nacherben
 - allerdings: Eintritt der Beschwerde erst mit Anfall der Erbschaft
 - **Vermächtnisnehmer, § 2147 S. 1 Alt. 2 BGB**
 - Beschwerde mit **Untervermächtnis**

Fall 6: E schließt eine Lebensversicherung ab, die in seinem Todesfall seine Nichte N begünstigt. Gleichzeitig ordnet er testamentarisch an, dem örtlichen Caritasverband vermächtnisweise 5.000 € zuzuwenden. Hat dieser einen Anspruch gegen N?

Das Vermächtnis: Beschwerter

- **begünstigte Dritte (durch Vertrag zu Gunsten Dritter)**
 - **h.M. (-):** Wortlaut des § 2147 S. 1 Alt 1 BGB
 - **a.A (+):** § 2147 S. 1 BGB analog, § 333 BGB (Ausschlagungsrecht)
 - **Lösung Fall 6:** nach h.M. hat der Caritasverband gegen N keinen Herausgabeanspruch

Fall 7: E verfügt testamentarisch, dass sein Enkel A seine wertvolle Taschenuhr erhalten soll. Zur Alleinerbin bestimmt er seine Ehefrau F. Nach Eintritt des Erbfalls schlägt diese die Erbschaft aus. Die gesetzlichen Erben verweigern unter Verweis auf die Ausschlagung der F die Herausgabe der Taschenuhr.

Zu Recht?

- **Lösung:** nach **§ 2161 S. 1 BGB** bleibt der Wegfall des Beschwerden ohne Einfluss auf den Vermächtnisanspruch. Beschwerter werden dann die berufenen Erben.

Das Vermächtnis: Vermächtnisnehmer

- **Vermächtnisnehmer:** kann jede natürliche oder juristische Person sein
 - **Bestimmung:**
 - durch den Erblasser
 - durch einen vom Erblasser dafür vorgesehenen Dritten, § 2151 BGB
 - im Zweifel durch den Beschwerten, § 2152 BGB
 - **mehrere Vermächtnisnehmer (gemeinschaftliches Vermächtnis)**
 - im Zweifel gleiche Anteile, §§ 2157, 2091 BGB
 - bei Unteilbarkeit mit Eigentum nach Bruchteilen
 - Auseinandersetzung nach §§ 749 ff. BGB
- **Haftung des Hauptvermächtnisnehmers**
 - Haftung nur im Umfang des erhaltenen Vermächtnisses, § 2187 I BGB
 - Haftungseinschränkungen, §§ 1990 f., 1992 iVm § 2187 III BGB
 - Kürzung der Beschwerung gem. § 2188 BGB
 - mehrere Vermächtnisnehmer haften als Gesamtschuldner, § 2058 BGB nach geschätzter sich

Das Vermächtnis: Erwerb des Vermächtnisses

- **Erwerb des Vermächtnisses**
 - **Anfall, § 2176 BGB**
 - **Erbfall**
 - **Eintritt** einer aufschiebenden Bedingung oder Befristung, § 2177 BGB
 - **Geburt** oder **Bestimmung** eines noch nicht gezeugten oder bestimmten Bedachten (§ 2178 BGB)
 - **Fälligkeit, § 271 BGB**
 - **Annahme / Ausschlagung:** formlose Willenserklärung gegenüber dem Beschwerten nach dem Erbfall, §§ 2176, 2180 BGB

Das Vermächtnis: Vermächtnisarten

§ 2150 BGB (Vorausvermächtnis)

Das einem Erben zugewendete Vermächtnis (Vorausvermächtnis) gilt als Vermächtnis auch insoweit, als der Erbe selbst beschwert ist.

Beispiele: Die Erbschaft fällt nach dem Tod des Erblassers E an eine Miterbengemeinschaft. Zu ihr gehört auch der Neffe N des E. Diesem hat E seine wertvolle Stradivarigeige als Vermächtnis zugewendet. N hat gegen die Miterbengemeinschaft einen Herausgabeanspruch. Die Geige ist damit nicht mehr Gegenstand der Auseinandersetzung der Miterbengemeinschaft. N erhält die Geige gleichsam im Voraus. Dass N selbst Miterbe und damit „sein eigener Anspruchsgegner“ ist, steht seinem Vermächtnisanspruch nicht entgegen, § 2150 BGB.

Das Vermächtnis: Vermächtnisarten

§ 2190 BGB (Ersatzvermächtnisnehmer)

Hat der Erblasser für den Fall, dass der zunächst Bedachte das Vermächtnis nicht erwirbt, den Gegenstand des Vermächtnisses einem anderen zugewendet, so finden die für die Einsetzung eines Ersatzerben geltenden Vorschriften der §§ 2097 bis 2099 entsprechende Anwendung.

Beispiele: Erblasser E wendet seiner Enkelin A vermächtnisweise seine Briefmarkensammlung zu. Diese kann damit jedoch nichts anfangen und verzichtet darauf. E, der diesen Fall befürchtet hatte, hat jedoch vorgesorgt und die Sammlung ersatzweise dem Briefmarkensammler B vermacht. Dieser nimmt begeistert an. Nach § 2190 BGB ist B insoweit Ersatzvermächtnisnehmer.

Das Vermächtnis: Vermächtnisarten

§ 2191 BGB (Nachvermächtnisnehmer)

(1) Hat der Erblasser den vermachten Gegenstand von einem nach dem Anfall des Vermächtnisses eintretenden bestimmten Zeitpunkt oder Ereignis an einem Dritten zugewendet, so gilt der erste Vermächtnisnehmer als beschwert.

Beispiele: Erblasser E wendet vermächtnisweise seinen hervorragend BMW Vermächtnisweise seinem Sohn A zu. Dieser hat eine Tochter (Enkelin des E). Sobald die Tochter des A volljährig ist, soll diese den BMW Vermächtnisweise erhalten.

- **schuldrechtlicher Anspruch des Nach- gegen Vorvermächtnisnehmer,**
- **keine Verfügungsbeschränkungen** des Vorvermächtnisnehmers
- aber ggf. Schadensersatzanspruch, §§ 2177, 2179, 160 BGB

Das Vermächtnis: Gegenstand des Vermächtnisses

- **Gegenstand:** muss Vermögensvorteil sein gem. § 1939 BGB (unmittelbare Vermögensminderung oder mittelbare wirtschaftliche Besserstellung)
 - **Stückvermächtnis:** konkret bestimmter Nachlassgegenstand
 - **Gattungsvermächtnis, § 2155 BGB:** der Gattung nach bestimmter Gegenstand
 - **Wahlvermächtnis, § 2154 BGB:** einer von mehreren bestimmten Gegenständen
 - **Zweckvermächtnis, § 2156 BGB:** dem Zweck nach vom Erblasser oder von einem Dritten bestimmte Leistung
 - **Verschaffungsvermächtnis, § 2170 BGB:** bestimmter nicht zum Nachlass gehörender Gegenstand (zB. Anzuschaffendes Reitpferd)
 - **Schuldbefreiungsvermächtnis:** Befreiung von einer Verbindlichkeit (dann Anspruch des Vermächtnisnehmers gegen die Erben auf Zahlung unmittelbar an Gläubiger, zB. eine Bank)

Das Vermächtnis: Haftung

■ Haftung des Erben

- Vermächtnisanspruch ist **Nachlassverbindlichkeit**, § 1967 BGB
- der Erben haftet mit seinem gesamten Privatvermögen
- **Haftungsbeschränkungen**
 - **Nachlassverwaltung**, § 1975 BGB
 - **Nachlassinsolvenzverfahren**, § 1975 BGB
 - **Dürftigkeitseinrede**, § 1990 BGB
 - **Einrede der Überschuldung durch Vermächtnisse und Auflagen**, § 1992 BGB

■ Haftung des Vermächtnisnehmers

- Haftung nur im Rahmen des ihm selbst zugewendeten Vermächtnisses
- **keine** Haftung mit eigenem Vermögen

Das Vermächtnis

- Anwendung der schuldrechtlichen Vorschriften auf den Vermächtnisanspruch
 - Nichterfüllung: Schadensersatzansprüche gem. § 280 BGB
 - aber: bei anfänglich objektiver Unmöglichkeit gilt **§ 2171 BGB**
 - § 2171 BGB verdrängt § 311a BGB
 - in Ausnahme zu § 311a I a.E. BGB kommt es nicht auf den Zeitpunkt der Errichtung des Testaments, sondern auf den Eintritt des Erbfall an
 - **§ 2155 BGB (Gattungsvermächtnis)**
der Beschwerte haftet nach § 276 I S. 1 BGB verschuldensunabhängig, solange eine Leistung aus der **Gattung möglich** ist und er daher für das **Beschaffungsrisiko** eintreten muss
 - **§ 2170 II BGB (Verschaffungsvermächtnis)**
verschuldensunabhängige Wertersatzpflicht (aber: Verschaffungsvermächtnis setzt gem. wegen § 2169 I BGB einen entsprechenden Willen des Erblassers voraus)

Die Auflage

§ 1940 BGB (Auflage)

Der Erblasser kann durch Testament den Erben oder einen Vermächtnisnehmer zu einer Leistung verpflichten, ohne einem anderen ein Recht auf die Leistung zuzuwenden (Auflage).

- **Anordnung:** Testament (§ 1940 BGB), Erbvertrag (§ 2278 II BGB)
- **Beschwerter:** Erbe, Vermächtnisnehmer (§ 1940 BGB)
- **Begünstigter:**
 - nicht erforderlich
 - Bestimmung durch Erblasser (§§ 2192, 2065 II BGB)
 - Sonderfall Zweckbestimmung: Bestimmung durch einen Dritten (§ 2193 BGB)
- **Vollziehungsberechtigter, § 2194 BGB**
 - grds. Erben, Miterben
 - Ersatzerbe, Nacherbe, Mit- oder Ersatzvermächtnisnehmer
 - der Testamentsvollstrecker (§§ 2203, 2208 II, 2223 BGB)

Die Auflage

- die zuständige Behörde (§ 2194 S. 2 BGB)
- **anfängliche Unmöglichkeit, §§ 2192, 2171 BGB**
 - Anfängliche Unmöglichkeit = Unmöglichkeit zur Zeit des Erbfalls
 - Rechtsfolge: Unwirksamkeit der Auflage, §§ 2192, 2171 BGB
- **nachträgliche Unmöglichkeit**
 - Entfallen der Auflage, Beschwerter wird frei, § 275 I BGB
 - Ausnahme: hat der beschwerte die Unmöglichkeit zu vertreten, dann Herausgabepflicht gem. §§ 2196 I, 818 ff. BGB